

In § 119 StGB wird eine allgemeine moralische Pflicht zur Rechtspflicht ausgestaltet. Die Bestimmung ist auf Personen anzuwenden, die keine Erfolgsabwendungspflicht im konkreten Fall haben. Paragraph 199 StGB enthält einen Spezialfall der Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung nach einem Verkehrsunfall.

Die Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung muß *vorsätzlich* begangen werden; das bedeutet:

- Erkennen des Unglücksfalles oder der Gemeingefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen
- Erfassen, daß ohne fremde Hilfeleistung die Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht abgewendet werden können
- Entscheidung zum Nichthandeln.

Die Verletzung der Obhutspflicht

Voraussetzung für die Anwendung des § 120 StGB ist, daß eine *hilflose Lage* für die im Gesetz genannten Hilfsbedürftigen besteht und der Täter, obwohl er gegenüber der hilflosen Person eine Obhutspflicht hat, sie vorsätzlich in hilfloser Lage läßt. Eine hilflose Lage bedeutet, daß der Hilfsbedürftige ohne fremde Hilfe nicht imstande ist, sich aus dieser Leben und Gesundheit gefährdenden Lage zu befreien. Es ist gleichgültig, wie die hilflose Lage entstand. Sie kann bereits existieren oder durch aktives Handeln (z. B. bei der Kindesaussetzung) herbeigeführt worden sein.

Hilfsbedürftig sind Menschen, die unter Obhut des Täters stehen oder für deren Unterbringung, Betreuung oder Behandlung er zu sorgen hat. Hilfsbedürftige im Sinne des § 120 StGB können weiter Angehörige sein, die in der Familie des Täters leben. In-hilfloser-Lage-Lassen bedeutet nicht nur, daß der Täter sich selbst vom Opfer entfernt. Es kann sich z. B. auch eine pflegebedürftige alte und bereits schwache Person von ihm entfernen und dadurch in eine hilflose Lage geraten. Gegebenenfalls braucht überhaupt keine räumliche Trennung stattzufinden, nämlich dann, wenn der Obhutspflichtige sich nicht mehr um den Hilfsbedürftigen kümmert und andere Personen keinen Zugang zu ihm haben oder der Täter den Zugang verhindert. In-hilfloser-Lage-Lassen liegt auch dann vor, wenn sich der Verpflichtete vorsätzlich in einen Zustand versetzt, der es ihm unmöglich macht, seinen Pflichten nachzukommen und dadurch eine hilflose Lage geschaffen wird (z. B. bei Trunkenheit).

Für den Täter muß die *Pflicht zum Tätigwerden*, d. h. zur Fürsorge, bestehen. Sie kann aus ei-

nem *Obhutsverhältnis* oder aus anderen im Gesetz angeführten Fürsorgeverhältnissen erwachsen. Zur Begründung der Pflicht nach § 120 StGB genügen auch tatsächliche Verhältnisse. Als Grundlage gelten die Regelungen, die eine Erfolgsabwendungspflicht begründen. Insbesondere ist auch das vorangegangene Tun geeignet, eine solche Verpflichtung entstehen zu lassen (vgl. § 9 StGB).

A. macht B. in der Absicht betrunken, ihn auf dem Nachhauseweg in volltrunkenem Zustand nachts liegen zu lassen, weil er ungestört mit dessen Frau, zu der er ein Verhältnis unterhält, intime Beziehungen pflegen möchte.

Der *Vorsatz* muß auch die Gefährdung für Leben und Gesundheit umfassen.

Die in Abs. 2 genannten *Qualifizierungen* (Eintritt einer schweren Körperverletzung oder des Todes) erfordern wie alle *erfolgsqualifizierten* Delikte Fahrlässigkeit hinsichtlich der schweren Folgen.

Im Vordergrund der *Strafandrohungen* der §§ 119 und 120 StGB steht die Möglichkeit der Beratung und Entscheidung dieser Delikte durch die gesellschaftlichen Gerichte. Soweit eine Bestrafung erforderlich ist, wird auf Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentzug orientiert. Bei erheblicher Gesellschaftswidrigkeit ist Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zulässig. Für die schweren Fälle (§ 120 Abs. 2 StGB) wird eine Freiheitsstrafe bis zu fünf bzw. bis zu zehn Jahren angedroht.⁴⁰⁾

3.3. Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen

3.3.1.

Allgemeine Merkmale der Straftaten gegen Freiheit und Würde

Bei den Straftaten gegen Freiheit und Würde des Menschen (§§ 121 bis 140 StGB) verbinden sich in vielen Tatbeständen Mittel und Methoden mit der Art und Weise der Begehung der Tat. Die Mittel und Methoden lassen sich unter die gesetzlichen Begriffe *Nötigung* und *Mißbrauch* zusammenfassen. Der Begriff der *Nötigung* umfaßt die *Gewaltanwendung und Drohung*.

⁴⁰ Vgl. S. Wittenbeck, „Verletzung der Pflicht zur Hilfeleistung und der Obhutspflicht“, Neue Justiz, 7/1971, S. 201 f.